

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LRE Medical GmbH

1. GELTUNG, ANGEBOTE, SCHRIFTFORM

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "**AEB**") gelten für den Einkauf von Waren (nachfolgend "**Lieferung**" oder "**Vertragsprodukte**"), sowie von Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend "**Leistung**"). Unsere AEB gelten für alle, auch künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer der Lieferungen/Leistungen (nachfolgend "**Lieferanten**"), selbst wenn im Einzelfall nicht **ausdrücklich** auf deren Geltung hingewiesen wird. Allgemeine entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.2 Der Lieferant wird unsere Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.
- 1.3 Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, anderenfalls innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Zugang der Bestellung, ohne Änderungen durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung der Bestellung annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige, während unserer üblichen Geschäftszeiten erfolgende, Zugang der Bestätigung bzw. der Versandbestätigung bei uns. Sollte uns innerhalb der genannten Frist keine Bestätigung der Bestellung bzw. des Versands zugehen, gilt die Bestellung als abgelehnt. Bis zur Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir nicht an die Bestellung gebunden und können die Bestellung jederzeit widerrufen oder ändern.
- 1.4 Wird in diesen AEB der Begriff "schriftlich" verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder sonstigen elektronischen Kommunikationsformen.

2. ÄNDERUNGEN DER LIEFERUNG/LEISTUNG

Wir können vom Lieferanten zumutbare Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs in Spezifikation, Konstruktion oder Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefer- oder Leistungsterminen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN

Ist eine Abnahme vereinbart oder sind wir nach den gegebenen Umständen zu einer Abnahme verpflichtet, gilt folgendes: Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern solche nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Der Lieferant kann eine Abnahme der Leistung erst verlangen, wenn er eine mangelfreie Fertigstellung nachgewiesen hat. Er wird uns nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine zur Abnahme der Leistung auffordern. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass wir die Werkleistung oder einen Teil der Werkleistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzen.

4. LIEFER- BZW. LEISTUNGSZEIT

- 4.1 Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, hat die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen unverzüglich zu erfolgen.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer-, bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant informiert uns über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Vorzeitige Auslieferungen und/oder vorzeitige Teillieferungen und/oder vorzeitige Erbringung von Leistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir

uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 4.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.5 Können wir die Lieferung aus welchem Grund auch immer nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt annehmen, lagert der Lieferant die Vertragsprodukte und hält sie in handelsüblichem Zustand. Nach Vereinbarung erstatten wir dem Lieferanten die angemessenen Kosten dieser Lagerung gegen entsprechende Nachweise.

5. GEFahrÜBERGANG, DOKUMENTE

- 5.1 Die Lieferung einschließlich Verpackung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus („DDP“ Incoterms 2020) an die in unserer Bestellung angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Ist die Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Nördlingen zu erfolgen. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Absendung der Ware ist uns unverzüglich eine Versandanzeige mit genauer Bezeichnung der gelieferten Gegenstände und unter Angabe unseres Geschäftszeichens oder der Bestellnummer zuzusenden.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 5.3 Die Gefahr geht mit dem Eingang der Vertragsprodukte bei der Empfangsstelle auf uns über. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Ware, alle Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und alle Kosten für Abgaben, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern, wie sie für Vertragsprodukte und/oder Leistungen von Zeit zu Zeit anfallen können, mit ein. Die Vertragsprodukte sind in verkehrsüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken. Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt, aber nicht verpflichtet; im Fall der Rückgabe obliegt die Entsorgung dem Lieferanten.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist im Preis die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer in der am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Höhe enthalten. Ausgleichsansprüche des Lieferanten bei Umsatzsteuererhöhungen sind ausgeschlossen. Die Rechnung muss allen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen, insbesondere ist in der Rechnung die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 6.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Fälligkeit, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Fälligkeit des Preises setzt voraus:
Bei Lieferungen: Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und Erhalt der Lieferung.
Bei Leistungen: Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständige Erbringung der Leistung. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt für Zwecke der Fälligkeit die Leistung mit erfolgreicher Abnahme als erbracht.
- 6.5 Bei Verzug des Lieferanten mit einer Lieferung sind wir berechtigt, pro angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens 5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung, zu verlangen und mit dieser aufzurechnen. Die Vertragsstrafe muss von uns spätestens mit Zahlung der Lieferung, mit der sich der Lieferant in Verzug befand, geltend gemacht werden. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. MÄNGELUNTERSUCHUNG, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

- 7.1 Die Annahme der bestellten Ware erfolgt unter dem Vorbehalt späterer Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mangelfreiheit. Wir müssen die Vertragsprodukte jedoch nur auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Schäden (inklusive Transportschäden) prüfen. Eine Rüge wegen Mehr-,

Minder- oder mangelhafter Vertragsprodukte ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von acht Werktagen nach Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels, geltend gemacht werden. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist. Vorrangig gilt eine zwischen uns und dem Lieferanten getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung.

- 7.2 Treten an einer Teillieferung Mängel auf, welche die Annahme rechtfertigen, dass auch weitere Lieferungen mangelhaft sind, so können wir die Annahme aller bereits verbindlich bestellten weiteren Lieferungen ablehnen, solange der Lieferant nicht nachweist, dass die weiteren Lieferungen mangelfrei sind. Im Zweifel ist eine solche Annahme gerechtfertigt, wenn 3 % der Gegenstände aus der gelieferten Menge dasselbe Mangelbild aufweisen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die gesamte bereits gelieferte Menge als mangelhaft zu rügen, selbst wenn sich das Mangelbild erst bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Gegenstände zeigt.
- 7.3 Bei Mängeln von Vertragsprodukten oder Leistungen können wir nach unserer Wahl Nachbesserung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Befindet sich der Lieferant im Verzug mit der Nacherfüllung oder ist Gefahr im Verzug, so dass der Lieferant nicht mehr rechtzeitig zur Nacherfüllung aufgefordert werden kann, können wir die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich, wenn möglich vor Ausführung der Arbeiten, informieren. Sämtliche zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten trägt der Lieferant. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Übergabe der Vertragsprodukte an uns am Erfüllungsort, ab der Abnahme durch uns gemäß Ziff. 3 oder ab Fertigstellung der Leistungen (ausschlaggebend ist der spätere Zeitpunkt), sofern im Gesetz, in sonstigen Vorschriften oder in Vereinbarungen nicht eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist.
- 7.5 Jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant (a) unsere Ansprüche oder (b) die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder (c) den Mangel für endgültig beseitigt erklärt. Satz 1 steht der Möglichkeit erneuter Hemmungen nicht entgegen. Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzten Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet sah, sondern dies nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Gesetzliche Tatbestände der/-s Verjährungshemmung- und -neubeginns bleiben von diesem Absatz unberührt.

8. QUALITÄT, PRODUKTHAFTUNG

- 8.1 Leistungen führt der Lieferant nach Maßgabe der festgelegten Spezifikationen, des Standes von Wissenschaft und Technik und zu den vereinbarten Terminen durch. Die Leistungen sind vom Lieferanten zu dokumentieren und die Dokumentation auf unsere Aufforderung hin, spätestens jedoch mit Übergabe der Leistungsergebnisse an uns, zu übergeben.
- 8.2 Gegenstände, Unterlagen und Hilfsmittel jeglicher Art, die wir dem Lieferanten für die Durchführung der Leistungen überlassen, wird der Lieferant ausschließlich für die Durchführung der Leistungen verwenden und sie unverzüglich nach Erbringung der Leistungen oder einer sonstigen Beendigung der Leistungen an uns zurückgeben.
- 8.3 Der Lieferant hat Produkte von hoher Qualität zu liefern. Er ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Stands von Wissenschaft und Technik verantwortlich und hat die zu liefernden Gegenstände so zu entwickeln, herzustellen und zu testen, dass sie mit diesen sowie mit den von uns vorgegebenen Eigenschaften/Spezifikationen in Einklang stehen. Soweit es sich bei den Vertragsprodukten um Produkte für die Verwendung in Medizinprodukten handelt, hat der Lieferant die Anforderungen der Good Manufacturing Practice (GMP) einzuhalten. Der Lieferant wird uns zusammen mit den Vertragsprodukten alle Informationen, Warnhinweise, Anleitungen und Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Verbrauch, Transport und die Entsorgung der Vertragsprodukte relevant sind.
- 8.4 Wird dem Lieferanten bekannt, dass von ihm gelieferte Vertragsprodukte oder Leistungen die Qualitätsanforderungen nicht einhalten und/oder hat er begründete Zweifel an der Einhaltung der Qualitätsanforderungen, unterrichtet der Lieferant uns hierüber unverzüglich. Sobald dem Lieferanten Schutzrechte Dritter bekannt werden, die der uneingeschränkten Nutzung der Vertragsprodukte oder Leistung durch uns entgegenstehen, hat er dies uns unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Der Lieferant erklärt sich bereit, seine Produktionsstätten oder Orte, an denen Leistungen erbracht werden, durch uns oder durch von uns Beauftragte zur Qualitätskontrolle besichtigen zu lassen. Neben angekündigten Audits können wir bei begründetem Anlass, insbesondere bei Zweifeln an der Einhaltung der erforderlichen Qualität, auch unangekündigt Qualitätskontrollen beim Lieferanten durchführen. Wir sind ferner berechtigt, die

Vertragsprodukte oder Leistungen vor deren Erbringung am Standort des Lieferanten oder an anderen Standorten zu prüfen. Diese Überprüfung durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Vertragsprodukte oder Leistungen und bedeutet keine Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen durch uns. Das Prüfungsrecht vor der Lieferung berührt nicht unser Recht auf Verweigerung der Abnahme von Vertragsprodukten nach der Lieferung.

- 8.6 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses gesamten Schadens zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Fehler nicht aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 8.7 Der Lieferant haftet für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer sowie der Hersteller und Vorlieferanten von Komponenten, Teilen oder Materialien, die der Lieferant in seinem Produkt oder seiner Leistung verwendet, wie für eigenes Verschulden.

9. RECHTE AN ENTWICKLUNGSERGEBNISSEN

Beinhaltet unsere Bestellung eine Entwicklungsleistung, gilt für die aus der beauftragten Entwicklung entstandenen Entwicklungsergebnisse, d.h. patent- und gebrauchsmusterfähige Ergebnisse, urheberrechtlich schutzfähige Ergebnisse, technischen Entwicklungen, Dokumentationen (z.B. Reports, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Formeln, Dateien etc.) in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, Know-how, Software und sonstige technische Prozesse, und alle sonstigen aus der Entwicklung entstehenden Informationen und Unterlagen sowie Kennzeichen (nachfolgend: "**Entwicklungsergebnisse**") folgendes, soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart:

- 9.1 Alle Rechte an Entwicklungsergebnissen stehen ohne zusätzliches Entgelt uns zu. Hierzu überträgt uns der Lieferant mit deren jeweiligem Entstehen (ohne dass es insoweit einer gesonderten weiteren Erklärung bedürfte) alle an den Entwicklungsergebnissen bestehenden Rechte (einschließlich eventueller Eigentumsrechte). Soweit dies gesetzlich nicht möglich ist, räumt uns der Lieferant ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Entwicklungsergebnissen ein. Bei urheberrechtlich geschützten Werken beinhaltet dieses Nutzungsrecht insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung. Die Befugnis, für die vorstehend genannten Entwicklungsergebnisse im In- oder Ausland gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) im eigenen oder fremden Namen anzumelden, steht nur uns zu. Wir haben im Übrigen das Recht, die Entwicklungsergebnisse zu ändern und in der geänderten Form in gleichem Umfang wie in der ursprünglichen Form zu nutzen.
- 9.2 Enthalten die Entwicklungsergebnisse Erfindungen (gleich ob patent- oder gebrauchsmusterfähig oder nicht), so wird der Lieferant uns hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten und - falls es sich um Arbeitnehmererfindungen handelt - die Ergebnisse vollständig rechtzeitig und formell korrekt unbeschränkt in Anspruch nehmen. Wir werden innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang der schriftlichen Unterrichtung durch den Lieferanten entscheiden, ob wir die Erfindung in eigenem oder fremdem Namen und auf eigene Rechnung sowie unter Übernahme aller Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechts anmelden wollen. Entscheiden wir uns gegen eine Anmeldung und geben wir das Ergebnis schriftlich frei, so kann der Lieferant die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Fall jedoch ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe. Kosten wegen Ansprüchen aus arbeitnehmererfindungsrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Falle der Lieferant.
- 9.3 Der Lieferant wird uns bei der Anmeldung und Aufrechterhaltung sowie ggf. bei der Durchsetzung von auf die Entwicklungsergebnisse angemeldeten bzw. anzumeldenden Schutzrechten unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 9.4 Der Lieferant wird darüber hinaus alle Handlungen vornehmen, die unsere vorstehend genannten Rechte an den Entwicklungsergebnissen sicherstellen. Er wird insbesondere, soweit er Dritte in die Erfüllung seiner Pflichten einschaltet, vertragliche Regelungen treffen, die sicherstellen, dass uns die hier beschriebenen Rechte an den Entwicklungsergebnissen zustehen.
- 9.5 Soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse durch uns Nutzungsrechte an Technologien, Informationen, Unterlagen, geistigen Schutzrechten, Software oder sonstigem Know-how, die außerhalb des Entwicklungsauftrages entstanden sind, erforderlich sind (z.B. weil das Leistungsergebnis von

uns hergestellt wird, in von uns hergestellten Produkten verwendet wird oder die Entwicklungsleistung Teil einer von uns einem Dritten gegenüber zu erbringenden Entwicklungsleistung ist), räumt der Lieferant uns ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe an solchen Rechten ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung für die Entwicklungsleistung abgegolten. Bei Zweifeln an der Erforderlichkeit sind uns solche Nutzungsrechte einzuräumen.

10. Versicherungen

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten die üblichen Versicherungen zu branchenüblichen und für uns zufriedenstellenden Konditionen ab und hält diese Versicherungen aufrecht. Der Lieferant legt uns auf entsprechendes Verlangen einen Versicherungsnachweis vor. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz die Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Vertragsprodukte und Leistungen an uns nicht beschränkt.

11. Ersatzteile

Soweit auf die Vertragsprodukte anwendbar, hält der Lieferant für einen Zeitraum von sieben (7) Jahren nach der letzten Lieferung der Vertragsprodukte kompatible Ersatzteile bereit, die den in den Vertragsprodukten enthaltenen Teilen im Hinblick auf Funktion und Qualität im Wesentlichen gleichwertig sind, oder er stellt zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen für uns gleichwertige Lösungen bereit.

12. Höhere Gewalt

Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unruhen und andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat an, werden die Parteien die Verpflichtungen beider Seiten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung bei der Beschaffung einer alternativen Bezugsquelle für den Kauf der Vertragsprodukte und Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, soweit erforderlich. Dauert die Störung länger als drei (3) Monate, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Leistungsauftrag zu kündigen.

13. SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Lieferant wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung, verpflichten.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen von bzw. über uns oder unsere Kunden, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Kenntnis gelangen, strikt geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb des Vertrages zu nutzen und Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Zugang hierzu ist auf die mit der Abwicklung der Bestellung betrauten Mitarbeiter, die vergleichbaren Verschwiegenheitsverpflichtungen unterworfen sind, zu beschränken. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die Informationen und Unterlagen allgemein oder dem Lieferanten ohne Rechtsverletzung bekannt geworden sind. Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Wir werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten ebenfalls geheim halten, soweit die Weitergabe nicht durch den Zweck des Vertrages gestattet sein muss.
- 14.2 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, insbesondere solchen Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns darstellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie - zusammen mit gegebenenfalls gefertigten Kopien - unaufgefordert zurückzugeben. Sind solche Daten elektronisch gespeichert, hat diese der Lieferant nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zu löschen und uns die Löschung zu bestätigen.

15. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG, WERKZEUGE

- 15.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.2 Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einigkeit, dass das Eigentum an allen Werkzeugen, die von uns bezahlt werden, im Zeitpunkt des Erwerbs des Werkzeugs durch den Lieferanten oder bei vom Lieferanten hergestellten Werkzeugen im Zeitpunkt der Fertigstellung durch den Lieferanten an uns übertragen wird und wir im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Fertigstellung des Werkzeugs mittelbaren Besitz am Werkzeug erlangen. Der Lieferant hat diese Werkzeuge unmittelbar nach der Beistellung bzw. unmittelbar nach dem Erwerb durch den Lieferanten oder der Fertigstellung als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Kennzeichnung durch Fotos etc. nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Vertragsprodukte/Leistungen einzusetzen.
- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu angemessenen Konditionen zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Inspektions-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Entsprechende Werkzeugverleihverträge ersetzen Ziff. 15.2. und 15.3.
- 15.4 Werkzeugkosten werden, je nach Vereinbarung erst nach Freigabe der Muster oder der Werkzeuge durch uns fällig.

16. Compliance

- 16.1 Der Lieferant und die beim Lieferanten beschäftigten Personen sind im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze, Datenschutzgesetze, Arbeitsgesetze sowie Kartell- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten.
- 16.2 Der Lieferant, dessen Management und seine Beschäftigten werden (i) Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (ii) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
- 16.3 Der Lieferant wird stets für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten, sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen gewährleisten.
- 16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zu unterrichten sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 17.1 Der Lieferant ist zur Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 17.2 Der Lieferant ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Lieferant aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht, wie unsere Forderung, der der Lieferant das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.
- 17.3 Auf die Geschäftsbeziehung ist deutsches Recht anzuwenden. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 17.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Nördlingen. Es steht uns jedoch frei, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 17.5 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 17.6 Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame

Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Das vorstehende gilt im Fall von Lücken entsprechend.